

**Satzung
der Universität Flensburg
über die
Eignungsprüfung
für den Teilstudiengang Kunst
des Studienganges Vermittlungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

vom 25. März 2008

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2008, S. 103

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 29. März 2008

Aufgrund des § 39 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 13. Februar 2008 und mit Zustimmung des Ministeriums vom 12. März 2008 die folgende Satzung erlassen:

**§
1**

Nachweis der Eignung

(1) Für das Studium eines Studienganges Kunst ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang nachzuweisen. Der Nachweis ist Einschreibungsvoraussetzung; er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium im Fach Kunst der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

**§
2**

Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung des Faches Kunst wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

**§
3**

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt das Direktorium des Faches Kunst einen Prüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Studiengang Kunst ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor, die oder der den Vorsitz führt,
2. einer fachlich zuständigen hauptamtlichen Lehrkraft und
3. einer oder einem Studierenden im Fach Kunst.

Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt; die Professorin oder der Professor und die hauptamtliche Lehrkraft können auch durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten des Faches Kunst vertreten werden. Wird die Professorin oder der Professor durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten, übernimmt die hauptamtliche Lehrkraft den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder und ihre stellvertretenden Mitglieder hiervon abweichend für ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Abs.1 zwei Prüferinnen oder Prüfer. Prüferinnen oder Prüfer können für mehrere Teilprüfungen bestellt werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Faches Kunst ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird an der Universität Flensburg durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres statt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt den Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung und Bewerbungsschluss bekannt.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Universität Flensburg, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, einzureichen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Arbeitsmappe nach § 7 und
 2. ein frankierter und adressierter Rückumschlag.

Bei der Eignungsprüfung ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Eignungsprüfung Kunst erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:
1. eine Mappenvorlage nach § 7,
 2. eine Aufsichtsarbeit nach § 8 und
 3. ein Kolloquium nach § 9.
- (2) Die Teilprüfungen sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen und zu bewerten:
1. Erfindungsgabe,
 2. Eigenständigkeit und
 3. Umsetzungs- und Darstellungsfähigkeit.
- (3) Als Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1. sehr gut (1,0)
 2. gut (2,0)
 3. befriedigend (3,0)
 4. ausreichend (4,0)
 5. nicht ausreichend (5,0)

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist von folgenden Definitionen der Noten auszugehen:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten ist. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, wird die Benotung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers anteilig als Teilprüfungsnote bewertet.

§ 7 Mappenvorlage

(1) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine Mappe mit mindestens zehn originalen Arbeitsproben aus dem künstlerisch-praktischen Bereich vorzulegen.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische und gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen.

Aufsichtsarbeit

Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer praktisch-künstlerischen Aufgabe aus den Bereichen

1. Graphik,
2. Malerei,
3. Plastik oder
4. Performance / Rauminstallation.

§ 9

Kolloquium

Das Kolloquium ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über die künstlerische und pädagogische Motivation, didaktische Vorstellungen, Kenntnisse aus der Kunstgeschichte sowie sprachliche Kompetenz vermitteln soll.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen nach § 6 Abs.1. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt und die Mappenvorlage nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Über das Ergebnis der künstlerischen Eignungsprüfung erstellt der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung über die bestandene künstlerische Eignungsprüfung ist 18 Monate gültig.

(4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Hauptprüfungstermin wiederholt werden.

(6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 11

Anerkennung von Leistungstests anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von Bestätigungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Datenerhebung

Das Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Universität Flensburg ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Es ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 25. März 2008

Der Rektor der Universität Flensburg

Prof. Dr. Heiner Dunckel